



## Artikel 12

# Luftraum

<sup>1</sup> In Arbeitsräumen muss auf jeden darin beschäftigten Arbeitnehmer ein Luftraum von wenigstens 12 m<sup>3</sup>, bei ausreichender künstlicher Belüftung von wenigstens 10 m<sup>3</sup>, entfallen.

<sup>2</sup> Die Behörde schreibt einen grösseren Luftraum vor, wenn es der Gesundheitsschutz erfordert.

## Absatz 1

In natürlich belüfteten Arbeitsräumen muss für jeden in diesen ständig anwesenden Arbeitnehmer ein Mindestluftraum von 12 m<sup>3</sup> vorhanden sein. Dieses Minimum gilt für überwiegend sitzende Tätigkeit und nur unter der Bedingung, dass alle übrigen Vorschriften der Verordnung 3 erfüllt sind.

In Abhängigkeit der Arbeitsschwere gelten folgende zusätzliche Mindestluftraum-Empfehlungen:

- 15 m<sup>3</sup> bei überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit.
- 18 m<sup>3</sup> bei überwiegend körperlicher Arbeit.

Bei ausreichender künstlicher Belüftung des Raumes ist ein Luftraum von mindestens 10 m<sup>3</sup> pro Person einzuhalten (dieser Mindestluftraum basiert auf einem Aussenluftstrom von mindestens 30 m<sup>3</sup>/h je Person mit überwiegend sitzender Tätigkeit. Dadurch wird auch die Einhaltung der

«Pettenkofer-Zahl» von 1'000 ppm\* CO<sub>2</sub> gewährleistet). Die minimalen Aussenluftströme (Frischluftraten) sind im Abschnitt Luftzusammensetzung / Frischluftraten von Art. 16 der Wegleitung aufgeführt.

Nicht als Arbeitsräume im Sinne dieses Artikels gelten Arbeitsplätze in zweckgebundenen Räumen oder Kabinen, wie Steuerstände in Anlagen, Kranführerkabinen, Führerstände von Lokomotiven und Fahrzeugen usw.

## Absatz 2

Wenn es der Gesundheitsschutz erfordert, können von der Behörde grössere Lufträume vorgeschrieben werden, beispielsweise bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, wie z.B. an Hitze-arbeitsplätzen in Giessereien und Glashütten.

\*) ppm = *parts per million* (Teile pro 1 Million); 1'000 ppm = 0,1 Vol.%